



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

### **Frage Nummer 56 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die exakten Vorgaben und Hygienebestimmungen der Staatsregierung für Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels hinsichtlich Ansteckungsgefahr durch den Coronavirus zum Schutz des Personals und der Kundschaft, gibt es unterschiedliche Vorgaben je nach Größe (und entsprechend Publikumsverkehr) der jeweiligen Geschäfte und wie unterstützt sie die Kommunen, um Schließung von Wochen- und Bauernmärkten zu verhindern (z. B. durch Polizeibereitschaft, die auf Abstandsregelungen achtet)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, ausgehend von Infizierten bzw. an COVID-19 Erkrankten. Wie in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens auch, kommt daher im Lebensmitteleinzelhandel der strikten Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, wo immer möglich) eine entscheidende Rolle zu, um der Übertragung des Virus vorzubeugen. Für Betriebe, die aufgrund ihrer Systemrelevanz von der Allgemeinverfügung „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 ausgenommen sind, gilt zudem, dass sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten dürfen und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden muss. Vorgaben je nach Größe oder Publikumsverkehr bestehen nicht.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Schmierinfektion bzw. Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Nach Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die unbelebte Umgebung nach derzeitigem Wissensstand jedoch kein bedeutender Faktor für die Übertragung von SARS-CoV-2, weshalb in Betrieben zusätzliche Reinigungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus nicht erforderlich sind. Bisher ist

kein Fall bekannt, bei dem das Coronavirus durch Lebensmittel übertragen wurde (s. auch Info BfR: [https://www.bfr.bund.de/de/kann\\_das\\_neuartige\\_coronavirus\\_ueber\\_lebensmittel\\_und\\_spielzeug\\_uebertragen\\_werden\\_-244062.html](https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_spielzeug_uebertragen_werden_-244062.html)).

Unabhängig von den Beschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz gelten für den Lebensmitteleinzelhandel die allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Personen gemäß Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. VIII Nr. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 (Tätigkeitsverbot für Personen, die an einer Krankheit leiden, die durch Lebensmittel übertragen werden kann, oder Träger einer solchen Krankheit sind; z. B. Personen mit infizierten Wunden oder Diarrhoe).

Das LGL informiert in einem Merkblatt detailliert über Hygieneempfehlungen für Betriebe. Auch die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik hat ausführliche Informationen bereitgestellt (<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik#wie-kann-man-sich-allgemein-vor-infektionen-schuetzen>).

Wird bei einem Mitarbeiter der begründete Verdacht auf eine COVID-19-Infektion gestellt, so ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Der Betroffene ist mit einem Mund-Nasen-Schutz (falls vorhanden) zu versorgen, und sollte sich umgehend, wenn der Gesundheitszustand es zulässt, möglichst ohne Nutzung des ÖPNV in die häusliche Isolation begeben. Weitere Maßnahmen, wie z. B. die Probennahme zur Abklärung einer COVID-19-Infektion und weitere Absonderungsmaßnahmen, erfolgen dann nach Maßgabe des Gesundheitsamts.

Das Betreiben von Wochenmärkten oder Bauernmärkten ist durch die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Coronapandemie vom 24.03.2020 nicht eingeschränkt. Selbstverständlich gilt es auch hier, die grundsätzlichen Hygieneregeln und wo immer möglich, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung wird jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: [https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/faq.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm).